

Bücher

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

92. BAND

4633
2-103
AA



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 25. VI. 84 AnwZ (B) 3/84	Ein Professor, der zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist, kann, solange er im aktiven Dienst steht, nicht Rechtsanwalt werden oder bleiben	1
2. 27. VI. 84 IV b ZB 767/80	a) Im Rechtsmittelverfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ist das Gericht an Sachanträge des Rechtsmittelführers nicht gebunden. b) Zum Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelführers, wenn dieser ein Versorgungsträger ist.	5
3. 28. VI. 84 VII ZR 38/83	Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Baubetreuers enthaltene Musterprozessvereinbarung, wonach der Auftragnehmer bei gerichtlicher Geltendmachung seiner Ansprüche aus Gründen der Kostenersparnis nur einen von dem Baubetreuer zu bestimmenden Bauherrn entsprechend dessen Anteil in Anspruch nehmen kann, benachteiligt den Auftragnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher unwirksam.	13
4. 28. VI. 84 VII ZB 15/83	Ist nach der Teilungserklärung jeder Wohnungseigentümer verpflichtet, nach beispielhafter Anführung einzelner Betriebskosten sonstige, mit der Bewirtschaftung des Grundstücks unmittelbar zusammenhängende und notwendige Betriebskosten bzw. Kosten für die Instandhaltung anteilig zu tragen, so fallen die Kosten für einen Aufzug auch dann darunter, wenn nur ein Gebäude der aus mehreren Gebäuden bestehenden Wohnungseigentumsanlage mit einem Aufzug ausgestattet ist. .	18
5. 28. VI. 84 VII ZR 276/83	Eine in den AGB eines Fertighausherstellers enthaltene Klausel, wonach der Hersteller die Auslieferung des Fertighauses bis zu sechs Wochen über den individuell vereinbarten Liefertermin hinaus verschieben kann, benachteiligt den Besteller entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher unwirksam.	24

Nr.		Seite
6. 28. VI. 84 I ZR 93/82	Irreführende Bezugnahme eines Kfz-Sachverständigen auf seine öffentliche Bestellung (»Bestellter Kfz-Sachverständiger«).	30
7. 28. VI. 84 III ZR 35/83	Ausgleich für die nachteiligen Folgen eines nichtigen, aber vollzogenen Bebauungsplans.	34
8. 28. VI. 84 I ZR 65/82	Das Auslegen von Zeitschriften und Zeitungen im Wartezimmer eines (Zahn-)Arztes stellt kein vergütungspflichtiges Verleihen im Sinne des § 27 Abs. 1 UrhG dar (»Zeitschriftenauslage in Wartezimmern«).	54
9. 3. VII. 84 X ZR 34/83	Ein gesetzlicher Anspruch auf Überprüfung einer gelegten Rechnung durch einen Wirtschaftsprüfer besteht nicht (»Dampffrisierstab«).	62
10. 4. VII. 84 VIII ZR 270/83	Zur Frage, ob die Vorschriften über die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen Anwendung finden, wenn der Mieter eines Grundstücks darauf ein Gebäude errichtet und bewohnt, das als Scheinbestandteil des Grundstücks in seinem Eigentum steht.	70
11. 5. VII. 84 I ZR 102/83	Die der Revisionsschrift nach § 566 a Abs. 2 ZPO beizufügende Einwilligungserklärung des Gegners bedarf handschriftlicher Unterzeichnung. Die Einreichung einer nicht unterzeichneten Abschrift (Fotokopie) der - unterschriebenen - Einwilligungserklärung genügt dem auch dann nicht, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers die Übereinstimmung der Urschrift mit der Abschrift auf dieser durch einen Beglaubigungsvermerk bestätigt.	76
12. 9. VII. 84 II ZR 231/83	Scheidet aus einer handelsrechtlichen Personengesellschaft ein Gesellschafter aus, der als Erbe des Firmengründers in die Gesellschaft eine von ihm zuvor zulässigerweise geführte abgeleitete Firma, die seinen Familiennamen enthält, eingebracht hat, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters.	79